

setzentwurf an den Innenausschuss überwiesen worden.

Ich rufe auf:

6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6193

erste Lesung

Auch diese **Einbringungsrede** zum Gesetzentwurf von Herrn **Minister Jäger** wurde **zu Protokoll** gegeben. (Siehe Anlage 2) Eine Aussprache war auch in diesem Fall nicht vorgesehen. Deshalb kann ich auch hier sofort zur Überweisungsabstimmung kommen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/6193** an den **Innenausschuss**. Ist jemand dagegen oder enthält sich? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir auch hier an den Innenausschuss überwiesen.

Ich rufe auf:

7 Siebtes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6194

erste Lesung

Auch diese **Einbringungsrede** von Herrn **Minister Jäger** wird **zu Protokoll** gegeben. (Siehe Anlage 3) Da auch hier keine Aussprache vorgesehen ist, kommen wir direkt zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs 16/6194** an den **Innenausschuss**. Jemand dagegen? – Enthaltungen? – Nein. Dann haben wir auch das an den Innenausschuss überwiesen.

Ich rufe auf:

8 Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und

der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/4151

Unterrichtung
durch die Präsidentin
des Landtags
Drucksache 16/6765

Änderungsantrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/6753

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 16/6708

zweite Lesung

Ich möchte Ihnen gerne mitteilen, dass die Fraktion der Piraten, ursprünglich eine der fünf Antragstellerinnen dieses Gesetzentwurfes, ihre Antragstellung mit Schreiben vom 9. September zurückgenommen hat und nicht mehr als Antragstellerin dieses Gesetzentwurfes auftreten möchte.

Nach § 84 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung ist, da bereits der Fachausschuss berichtet hat, eine solche Rücknahme nur zulässig, wenn kein Mitglied des Landtags widerspricht. Deshalb frage ich, ob jemand widersprechen möchte. – Das ist nicht der Fall. Da kein Mitglied des Landtags der Rücknahme der Antragstellung durch die Piratenfraktion widersprochen hat, ist diese zulässig, und es wird veranlasst, dass durch eine Unterrichtung mitgeteilt wird, dass die **Piraten nicht mehr Antragsteller des Gesetzentwurfes** sind.

Damit eröffne ich die Aussprache zur zweiten Lesung und erteile Herrn Kollegen Töns für die SPD-Fraktion das Wort.

Markus Töns (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir führen heute die zweite Lesung des Gesetzentwurfes zur Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften – kurz: Körperschaftsstatusgesetz – durch. Worum geht es eigentlich in diesem Gesetz? Worum geht es beim Körperschaftsstatus?

Es geht um die Verleihung hoheitlicher Rechte an Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften. Das Interesse an der Verleihung von Körperschaftsrechten ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Es ist zum einen ein Stück Integration der Zugewanderten in unser Land, zum anderen der zunehmenden Pluralität der Glaubensgemeinschaften in unserer Gesellschaft geschuldet.

Bisher sind die Verleihungen nicht durch Gesetz geregelt. Verwaltungsgerichte haben in den letzten Jahren Entscheidungen getroffen. Wir wollen dies aber nun ändern. Wir wollen es nicht den Gerichten überlassen, zu entscheiden, ob Statusrechte verlie-

Anlage 3

Zu TOP 7 – „Siebtes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:

Dieser Gesetzentwurf hat zwei ganz pragmatische Ziele:

- 1. Zum einen wollen wir die Regelungen, die sich eindeutig bewährt haben, von einer Befristung im Gesetz befreien.*
- 2. Zum anderen wollen wir die Befristungen bei den Regelungen, die noch evaluiert werden müssen, verlängern.*

Der Gesetzentwurf umfasst die Änderung gesetzlicher Befristungen von 13 Gesetzen, die redaktionelle Anpassung des Gebührengesetzes an Bundesrecht und eine inhaltliche Änderung des Justizgesetzes.

Bei den entfristeten Gesetzen handelt es sich u. a. um das Fraktionsgesetz, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz, das Polizeigesetz und auch Ordnungsbehördengesetz.

Auf der anderen Seite verlängern wir sowohl das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst als auch das Zensusgesetz 2011.

Ich will an dieser Stelle nicht auf jedes einzelne dieser Gesetze im Detail eingehen – das würde wohl den zeitlichen Rahmen dieser Debatte locker sprengen.

Bezüglich des Justizgesetzes ist mir jedoch ein Hinweis wichtig:

Das Widerspruchsverfahren in Nordrhein-Westfalen ist nach derzeitiger Rechtslage in den meisten Bereichen bis zum 31.12.2014 befristet ausgesetzt.

Das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes sieht eine partielle Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens grundsätzlich zum 1. Januar 2015, jedoch bezüglich Kommunalabgaben/Realsteuern erst zum 1. Januar 2016 vor.

Dieses Gesetzgebungsverfahren kann frühestens im Dezember 2014 abgeschlossen werden.

Gesetzt den Fall, dass das nicht gelingt, würde zum 01.01.2015 die vor der Aussetzung des Widerspruchsverfahrens geltende Rechtslage wieder aufleben.

Auch gegen Verwaltungsakte im Bereich Kommunalabgaben/Realsteuern müsste dann bereits

ab dem 01.01.2015 wieder ein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden.

Um dieses Szenario vorsorglich zu verhindern, wurde in die Änderung des Justizgesetzes eine vorläufige Regelung aufgenommen. Danach wird die befristete Aussetzung des Widerspruchsverfahrens gegen Verwaltungsakte im Bereich der Kommunalabgaben und Realsteuern bis zum 31.12.2015 verlängert.

Dies geschieht im Interesse unserer Kommunen.

Die Kommunen versenden jedes Jahr im November die Grundbesitzabgabenbescheide für das Folgejahr.

Daher benötigen sie bereits im Oktober 2014 Gewissheit über die Rechtslage bezüglich der Rechtsbehelfe im Jahr 2015.

Dies ist nur durch ein Gesetz gewährleistet, das bereits Ende Oktober 2014 in Kraft tritt.

Deshalb muss der Zeitplan für diesen Gesetzentwurf aus Sicht der Landesregierung unbedingt gehalten werden.

Die Entfristung der Gesetze bzw. die Streichung von Berichtspflichten bedeutet nicht, dass wir als Landesregierung zukünftig auf die Prüfung und Evaluierung dieser Gesetze verzichten.

Ganz im Gegenteil: Auch künftig werden wir die Gesetze in unserem Land sorgfältig beobachten.

Sollte sich daraus der Bedarf für notwendige Änderungen und Reformen ergeben, werden wir diese im Dialog auf den Weg bringen .

